



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum: Mittwoch, 25.09.2019
Beginn: 19:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil: 21:25 Uhr Sitzungsende: 22:25 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Annahme der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.07.2019
2. Bekanntgabe der am 10.07.2019 und 24.07.2019 in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse
3. Projekt „Kirchenwirt“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten
4. Durchführung von Maßnahmen aus dem ISEK
- 4.1. Festlegung des Umgriffes für ein Sanierungsgebiet nach § 136 BauGB für Teilbereiche von Walchstadt, Steinebach und Auing
- 4.2. Beratung und Beschlussfassung zum Erlass einer Sanierungssatzung (TB Walchstdt, Steinebach und Auing) zur Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nach § 142 Abs. 4 BauGB
5. Konkretisierung der diversen Beschlussfassungen zur Durchführung der Feinuntersuchung "Rathaus und Seepromenade"
6. Schaffung eines Vergabezentrums für die Gemeinden durch das Kommunale Dienstleistungszentrum Oberland - Teilnahme der Gemeinde Wörthsee
7. Anträge der LAG Ammersee
- 7.1. Antrag zur anteiligen Kostenbeteiligung am Aktionsbudget für LAG Ammersee e.V.
- 7.2. Antrag zur anteiligen Kostenbeteiligung für die Durchführung des Projektes "App Ammerseepfad"
- 7.3. Antrag zur anteiligen Kostenbeteiligung für die Durchführung des im LEADER Programm geplanten Dachprojektes "Freizeiträume und Mobilität"
8. Anwohnerparkzone Moosbichlweg/Brückenweg
- 8.1. Kenntnisnahme der Meinungen/Anregungen der Anwohnerversammlung am 08.08.2019
- 8.2. Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen
9. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Änderung bei den RVO-Buslinien 923 und 928 - wiederholte Behandlung; hier: Stellungnahme des Landratsamtes Starnberg
10. Antrag auf Gründungszuschuss "Skulpturenweg Wörthsee e.V."
11. Ortsrecht
- 11.1. Neuregelung der Plakatierungsbestimmungen und Kosten dafür
- 11.2. Festlegung der Aufteilung der Wahlplakattafeln

- 11.3. Erlass einer Plakatierungsverordnung
- 11.4. Neuerlass der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
12. Änderung des Straßennamens für ein Teilstück der Kuckuckstraße
13. Ergänzende Beschlussfassung zur Erschließungssituation an der Seeleite
14. Bebauungsplan Nr. 58 "Stege am Wörthseeufer" - Sachstandsinformation und Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.07.2019
15. Kommunalwahl am 15.03.2020
- 15.1. Bestellung des Wahlleiters und der Stellvertretung für die Kommunalwahl 2020
- 15.2. Festlegung des Erfrischungsgeldes für die Kommunalwahl 2020
16. Defizitausgleich 2018 für eine Kindertagesstätte
17. Beschlussfassung zur Annahme von Spenden für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wörthsee
18. Bekanntgabe von Entscheidungen nach Art. 37 Abs. 3 GO
19. Information der 1. Bürgermeisterin
20. Information der Referenten
21. Verschiedenes

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Bürgerfragestunde:

Von den anwesenden Bürgern werden folgende Fragen gestellt:

- Ein Gemeindegänger spricht das Chaos an den kleinen Badeplätzen durch badende Hunde an. Ferner erkundigt er sich nach dem Stand der Verbesserung an der Seepromenade.
- Ein Gemeindegänger merkt an, dass auch Beschilderungen „Bitte Rücksicht nehmen“ nichts bringen, da die heutige Gesellschaft so ist.
- Eine Gemeindegängerin erklärt, dass sie selbst Hundehalterin ist und sie viele Gemeindegänger mit Hunden kennt, die Hunde gerade nicht in den See lassen, wenn badende Personen anwesend sind.
- Die 1. Bürgermeisterin erklärt dazu, dass die Lieferung der Beschilderung sehr lange gedauert hat und rechtzeitig zur nächsten Badesaison die Beschilderung aufgestellt wird.
- Ein Bürger erkundigt sich nach dem Thema „Verlegung Erdgasleitung Wörthsee“ > Die 1. Bürgermeisterin berichtet, dass der Baubeginn im Frühjahr 2020 erfolgen soll.
- Ein Bürger vertritt die Ansicht, dass ein weiterer Supermarkt im Bereich „Am Teilsrain“ aus seiner Sicht eine Konkurrenz zum Dorfladen darstellt, und ein Widerspruch zum Klimanotstand ist, da ein derartiger Markt viele Fahrzeuge anzieht > Die 1. Bürgermeisterin erläutert, dass der Supermarkt sehr ökologisch gebaut werden soll, sehr zentral gelegen ist für viele Bürger und der Dorfladen ja bis zur Verwirklichung mind. 2 Jahre Zeit hat, seinen Kundenstamm zu etablieren.

Die 1. Bürgermeisterin eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die anwesenden Mitglieder und die Zuhörer. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben. Die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates ist anwesend. Somit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Annahme der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.07.2019

Beschluss:

Der Niederschrift wird ohne Einwände zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

2. Bekanntgabe der am 10.07.2019 und 24.07.2019 in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse

GR 10.07.2019:

Der Gemeinderat hat beschlossen, die Planung der Freianlagen für den Bereich „Kirchenwirt“ an das Büro zwoPK zu vergeben.

GR 24.07.2019:

Keine Bekanntgaben

3. Projekt „Kirchenwirt“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten

TOP entfallen

4. Durchführung von Maßnahmen aus dem ISEK

4.1. Festlegung des Umgriffes für ein Sanierungsgebiet nach § 136 BauGB für Teilbereiche von Walchstadt, Steinebach und Auing

Sachvortrag:

In den Jahren 2017 bis 2019 hat die Gemeinde Wörthsee ein Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) unter Beteiligung und Mitwirkung der Öffentlichkeit und Betroffenen erarbeitet. Mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 24.07.2019 wurde das ISEK als Grundlage für den weiteren städtebaulichen Erneuerungsprozess der Gemeinde Wörthsee beschlossen.

Mit dem ISEK liegen im Sinne von § 141 Abs. 2 BauGB eine hinreichende Beurteilungsunterlagen für die Notwendigkeit zur Durchführung städtebaulicher Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen in „Teilbereichen von Walchstadt, Steinebach und Auing“ vor.

Zu den festgestellten städtebaulichen Missständen im Gebiet gemäß § 136 BauGB gehören insbesondere:

- die bauliche Beschaffenheit von Gebäuden, Wohnungen und Arbeitsstätten
- die Einwirkungen, die von Grundstücken, Betrieben, Einrichtungen oder Verkehrsanlagen ausgehen
- die vorhandene Erschließung
- die Funktionsfähigkeit des Gebiets in Bezug auf den fließenden und ruhenden Verkehr
- die infrastrukturelle Erschließung des Gebiets, seine Ausstattung mit Anlagen des Gemeinbedarfs, insbesondere unter Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Aufgaben dieses Gebiets im Verflechtungsbereich

Ziel der städtebaulichen Sanierung ist es, die „Teilbereiche von Walchstadt, Steinebach und Auing“ in seiner städtebaulichen Struktur zu erneuern und fortzuentwickeln. Das Orts- und Landschaftsbild soll verbessert werden.

Die Ziele und Maßnahmen der Sanierung werden im ISEK in der Beschlussfassung vom 24.07.2019 als städtebauliche Planung im Sinne von § 1 Absatz 6 Nr. 11 BauGB einzeln dargelegt und konkretisiert.

Gemäß § 141 Abs. 2 BauGB wurde von der Durchführung vorbereitender Untersuchungen abgesehen, da mit dem ISEK anderweitige hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen. Die Öffentlichkeit und Betroffenen wurden im Rahmen einer Bürgerbeteiligung, zahlreichen Gesprächen mit Grundeigentümern sowie in Form der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Zeitraum 28.03. bis 30.04.2019 beteiligt.

Die Sanierung soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Absatz 4 BauGB durchgeführt werden. Im vereinfachten Verfahren werden keine Ausgleichsbeiträge der Grundeigentümer erhoben. Finanzielle Belastungen der Grundeigentümer durch die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen entstehen in diesem Zusammenhang nicht.

Die Gemeinde Wörthsee hat sich für die Durchführung der Sanierung im vereinfachten Verfahren entschieden, da wesentliche Erhöhungen der Bodenwerte durch die geplanten Sanierungsmaßnahmen nicht zu erwarten sind. Der Schwerpunkt der Sanierungsmaßnahmen wird auf der Verbesserung von Erschließungsanlagen und der Erhaltung, Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden liegen.

Beim Sanierungsgebiet „Teilbereiche von Walchstadt, Steinebach und Auing“ handelt es sich um ein relativ großes Sanierungsgebiet mit gestreuten städtebaulichen Missständen. Ein gemeindlicher Grunderwerb wird voraussichtlich nur in einem sehr geringen Umfang im Verhältnis zur Gesamtgröße des Sanierungsgebietes getätigt werden (bspw. in Form des Erwerbs von Splittergrundstücken zur Verbesserung einzelner Erschließungsanlagen).

Nach Würdigung der konkreten Problemlagen und durchzuführenden Maßnahmen im Sanierungsgebiet hat sich die Gemeinde Wörthsee gegen die Anwendung der sanierungsrechtlichen Genehmigungspflichten im Sinne von § 144 BauGB entschieden. Durch die Anwendung der Bestimmungen des § 144 BauGB (sanierungsrechtliche Genehmigungspflicht von Nutzungsänderungen und Grundstücksgeschäften) sind keine wesentlichen Vorteile in der Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen zu erwarten. Der Eingriff in das Eigentum soll deshalb auch im Sinne einer positiven Grundstimmung und Mitwirkungsbereitschaft der Grundeigentümer im Gebiet auf ein Minimum begrenzt werden. Es erfolgt kein Eintrag eines Sanierungsvermerks in das Grundbuch.

In die weitere Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen sollen Öffentlichkeit und Betroffene in geeigneter Weise eingebunden werden.

Der Umgriff des Sanierungsgebietes und die Auflistung der Flurnummern sind als Anlage beigefügt. Im Gemeinderat wird eingehend über die Thematik diskutiert. Einige Gemeinderatsmitglieder verwehren sich, das Thema zum Wahlkampfthema zu machen.

Gemäß § 142 Absatz 3 Satz 3 BauGB wird bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll. Die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten.

Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Absatz 3 Satz 4 BauGB).

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt den in den Anlagen dargestellten Bereich nach § 136 BauGB als Sanierungsgebiet „Teilbereiche von Walchstadt, Steinebach und Auing“.

Abstimmungsergebnis:

Ja 11 Nein 3

2. Der Gemeinderat beschließt gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB, dass die Sanierung bis zum 30.09.2034 abgeschlossen sein soll.

Abstimmungsergebnis:

Ja 11 Nein 3

4.2. Beratung und Beschlussfassung zum Erlass einer Sanierungssatzung (TB Walchstdt, Steinebach und Auing) zur Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nach § 142 Abs. 4 BauGB

Sachvortrag:

Zum Sachvortrag wird auf Vorlage BGM/027/2019 verwiesen. Dort befinden sich auch die Anlagen 1 und 2 der Satzung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes für „Teilbereiche von Walchstadt, Steinebach und Auing“. Folgende Satzung wird als Sanierungssatzung beschlossen:

Aufgrund des § 142 Baugesetzbuch und Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wörthsee folgende

Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Zur Verbesserung des städtebaulichen Zustands und der Durchführung von städtebaulichen Umgestaltungsmaßnahmen im Bereich von „Teilbereichen von Walchstadt, Steinebach und Auing“ wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Teilbereiche von Walchstadt, Steinebach und Auing“. In dem rund 115,1 Hektar

umfassenden Gebiet sollen Maßnahmen zur städtebaulichen Sanierung und Erneuerung durchgeführt werden.

§ 2 Abgrenzung

- (1) Die Abgrenzung ergibt sich aus dem Lageplan als Anlage 1 zur Satzung. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Das Sanierungsgebiet besteht aus den in Anlage 2 aufgelisteten Flurnummern der Gemarkungen Steinebach und Etterschlag. Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Absatz 1 BauGB am 01.10.2019 in Kraft.

Wörthsee,

Unterschrift

(Siegel)

Abstimmungsergebnis:

Ja 11 Nein 3

5. Konkretisierung der diversen Beschlussfassungen zur Durchführung der Feinuntersuchung "Rathaus und Seepromenade"

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hat in verschiedenen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen im Zusammenhang mit übergeordneten Punkten beschlossen, eine Feinuntersuchung für den Bereich „Rathaus und Seepromenade“ unter Einbeziehung der Kioske am Wörthsee und dem geplanten Neubau des Wasserwachtgebäudes auszuschreiben. Das Beraterbüro hat daraufhin den Auslobungstext i.d.F. vom 01.04.2019 erarbeitet, der verschiedenen Büros zugeleitet worden ist. Das Ergebnis wurde dem Gemeinderat in der Sitzung am 05.06.2019 vorgestellt, eine Auftragsvergabe ist noch nicht erfolgt. Parallel dazu wurde die Bezuschussung beantragt, die jetzt auch bewilligt worden ist.

Für die spätere Auszahlung der Bezuschussung ist es notwendig, einen Gemeinderatsbeschluss vorzulegen, der die Grundlage für die Ausschreibung bildet. Da dies aufgrund der diversen Fundstellen u.a. auch in nichtöffentlichen Sitzungen aus datenschutzrechtlichen Gründen schwierig ist, soll ergänzend nun ein gesonderter Beschluss gefasst werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, basierend auf den früheren Aussagen bei verschiedenen Tagesordnungspunkten eine Feinuntersuchung auf der Basis des Auslobungstextes vom 01.04.2019 für den Bereich „Rathaus und Seepromenade“ unter Einbeziehung der Kioske und des geplanten Wasserwachtgebäudes erarbeiten zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

6. Schaffung eines Vergabezentrums für die Gemeinden durch das Kommunale Dienstleistungszentrum Oberland - Teilnahme der Gemeinde Wörthsee

Sachvortrag:

Auf Wunsch der Mitgliedsgemeinden im KDZ Oberland hat sich die Geschäftsführung dem Thema „Errichtung einer zentralen Vergabestelle“ angenommen. Hintergrund ist die Tatsache, dass die Ausschreibung und Vergabe von öffentlichen Aufträgen die Gemeindeverwaltungen häufig vor erhebliche Probleme stellt und in den Verwaltungen kaum noch zu bewerkstelligen ist. Das Bayerische Wirtschaftsministerium empfiehlt den Gemeinden deshalb, sich für diese Aufgabe zusammenzuschließen.

Vorreiter auf diesem Gebiet ist die „Zentrale Vergabestelle der Stadt Coburg“, der sich der Landkreis Coburg und die Gemeinden des Landkreises Coburg mittels einer Zweckvereinbarung angeschlossen haben.

Die „Zentrale Vergabestelle bei KDZ“ würde für die Gemeinden alle Ausschreibungen nach VOB/A und VOL ab einem Auftragswert von ca. € 25.000 netto übernehmen.

Das Vergabeverfahren ist durch ständige Änderungen bei den Verfahrensvorschriften (nicht zuletzt durch den Einfluss von EU-Vorschriften und Rechtsprechung) inzwischen eine so komplexe Materie, die rechtssicher von eigenen Mitarbeitern neben den vielen anderen Aufgaben kaum mehr bewältigt werden kann. Außerdem sind bei der Gemeinde Wörthsee derzeit, wie in den meisten anderen Gemeinden auch – je nach Aufgabenbereich – auch verschiedene Mitarbeiter mit der Thematik befasst. Die ständig neuen Standards können aber von kleinen und mittleren Gemeinden fast nicht mehr umgesetzt werden. Eine ordnungsgemäße Ausschreibung umfasst (incl. aller Dokumentationspflichten) heute bis zu ca. 180 Einzelschritte. Gerade die Dokumentation ist wichtig, um die Bezuschussung einer Maßnahme nicht zu gefährden oder sich Rückforderungen von Zuschüssen gegenüber zu sehen. Auch wenn im Rahmen von Baumaßnahmen Projektsteuerungsbüros damit betraut sind, sind diese Kosten gesondert zu bezahlen. Diese würden dann wegfallen und an das KDZ fließen.

Das KDZ verfügt dann – gerade auch bei den selteneren Ausschreibungen – wie z.B. Reinigungsleistungen, Schülerbeförderung, o. ä. über das nötige Know How in Bezug auf die von der Gemeinde zu erstellenden Leistungsverzeichnisse und unterstützen dabei.

Das KDZ würde zur Bewältigung dieser Aufgabe Personal einstellen und schlägt zur Finanzierung folgendes Modell vor:

Eine jährliche Beteiligung der Gemeinde mit einem Sockelbetrag von 0,33 €/Einwohner. Bei normalen Vergabeverfahren wird dann ein Betrag in Höhe von € 600 (je Gewerk) angesetzt. Beratungsleistungen sind zu € 90/Stunde von den Gemeinden zu tragen.

Zusätzlich ist eine Anschubfinanzierung (ähnlich wie bei der Kommunalen Verkehrsüberwachung) mit € 1/Einwohner vorgesehen, die nach spätestens 3 Jahren zurückgezahlt werden soll.

Auf die Gemeinde Wörthsee kämen somit einmalig Kosten in Höhe von ca. € 7.000 zu und laufend dann Kosten in Höhe von ca. € 1.700 (wachsend mit der Einwohnerzahl).

Geplant ist, dass das Projekt in der Verbandsversammlung am 08.11.2019 bei genügend Beteiligung der Kommunen gestartet wird und dann zum 01.07.2020 die Arbeit aufnimmt. Die Verantwortung für die Vergabe incl. der Vergabe selbst verbleibt dabei bei der Gemeinde. Die Vergabestelle unterstützt die Kommunen bei der rechtssicheren Abwicklung der Vergabeverfahren und ist somit der „verlängerte Arm“ der Gemeindeverwaltung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung befürwortet den Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem KDZ zum Anschluss an die „Zentrale Vergabestelle“. Gerade bei größeren Maßnahmen und wenn die Gemeinde dafür Zuschüsse erhält, ist in der Verwaltung niemand in der Lage, diese Aufgaben rechtssicher zu erfüllen. Bei Erfüllung der Aufgaben durch wechselnde Projektsteuerer oder Ingenieure besteht für die Verwaltung nicht immer die Sicherheit, ob die Büros über die notwendige Erfahrung verfügen und die neueste Rechtsprechung kennen und umsetzen. Die Umsetzung – wie sie von Coburg dargestellt wurde – hat sich sehr

überzeugend, professionell und schematisiert angehört. In der Gemeinde reicht es dann aus, wenn 1 Mitarbeiter (m/w/d) Ansprechpartner für die Kolleginnen und Kollegen und das KDZ ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, mit dem KDZ eine Zweckvereinbarung zur Teilnahme an der „Zentralen Vergabestelle“ abzuschließen und die Kosten – wie in der Veranstaltung am 05.09.2019 vorgestellt zu übernehmen und die angebotenen Leistungen künftig in Anspruch zu nehmen.

Die entsprechenden Haushaltsmittel sind ab dem Jahr 2020 bereitzustellen.

Die 1. Bürgermeisterin wird ermächtigt, entsprechende Erklärungen abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

7. Anträge der LAG Ammersee

7.1. Antrag zur anteiligen Kostenbeteiligung am Aktionsbudget für LAG Ammersee e.V.

Sachvortrag:

Mit beiliegendem Schreiben vom 19.07.2019 wird die allgemeine Mitfinanzierung des Aktionsbudget der LAG Ammersee nach dem anteiligen Einwohnerzahlen als Umlageschlüssel umgelegt.

Der Anteil für die Gemeinde Wörthsee beträgt € 689,15.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Übernahme der anteiligen Kosten in Höhe von € 689,15 für das Aktionsbudget zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

7.2. Antrag zur anteiligen Kostenbeteiligung für die Durchführung des Projektes "App Ammerseepfad"

Sachvortrag:

Zum Inhalt wird auf das beiliegende Schreiben vom 19.07.2019 verwiesen.

Die Gesamtkosten des Projektes „App Ammerseepfad“ betragen schätzungsweise maximal € 25.020 brutto.

Der auf die Gemeinde Wörthsee entfallende Anteil beträgt € 1.724,26, nach Bezuschussung wird ein Betrag in Höhe von 50 %, d.h. € 862,13 zurückerstattet.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Übernahme des auf die Gemeinde Wörthsee entfallenden Kostenanteils in Höhe von € 1.724,26 zu, nach Bezuschussung ist ein Betrag in Höhe von 50 %, d.h. € 862,13 zurückzuerstatten.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

7.3. Antrag zur anteiligen Kostenbeteiligung für die Durchführung des im LEADER Programm geplanten Dachprojektes "Freizeiträume und Mobilität"

Sachvortrag:

Zum Inhalt wird auf das Schreiben vom 19.07.2019 sowie die nähere Erläuterung verwiesen.

Die Gesamtkosten des Projektes betragen max. € 71.400 brutto.

Der auf die Gemeinde Wörthsee entfallende Anteil beträgt € 4.428,50, nach Bezuschussung wird ein Betrag in Höhe von 50%, d. h. € 2.067,46 zurückerstattet.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Übernahme des auf die Gemeinde Wörthsee entfallenden Kostenanteil in Höhe von € 4.428,50 zu, nach Bezuschussung ist ein Betrag in Höhe von 50%, d. h. € 2.067,46 zurückzuerstatten.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

8. Anwohnerparkzone Moosbichlweg/Brückenweg

8.1. Kenntnisnahme der Meinungen/Anregungen der Anwohnerversammlung am 08.08.2019

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hatte in der Sitzung am 01.04.2019 auf Anraten der Verkehrsplaner ein Anwohnerparken als Pilotprojekt für den Bereich „Moosbichlweg/Brückenweg“ beschlossen. Leider war der Beschluss etwas unglücklich formuliert, da die konkreten Umsetzungsvorgaben für die Verwaltung gefehlt haben. Aber da bereits am 03.04.2019 über das Thema in der Presse berichtet worden ist, hat die Verwaltung mit der Umsetzung des Beschlusses begonnen.

Die Verwaltung hat die Bestellung der Ausweise und der Siegel in die Wege geleitet. Durch Personalprobleme im Hauptmünzamt, das für die Siegelherstellung zuständig ist, kam es zu Lieferverzögerungen. Ferner hat die Verwaltung vor Ort die Stellplatzsituation in Augenschein genommen. Dabei wurde festgestellt, dass auf allen Grundstücken mind. 1 Stellplatz vorhanden ist (damit mangelt es eigentlich bereits an einer der vom Gemeinderat vordefinierten Grundvoraussetzungen zur Fortführung des Projektes).

Dennoch hat die Verwaltung mit Schreiben vom 18.06.2019 die Grundstückseigentümer (54 Schreiben) über das Verfahren informiert, mit der Bitte es ggfalls an die Mieter weiter zu geben. Einzige Ausnahme hat das Grundstück Moosbichlweg 15/17 gebildet, da dieses eine Art Tiefgarage und Freistellflächen hat und die Gemeinde davon ausgegangen ist, dass hier genügend Stellplätze vorhanden sind. Daraufhin wurden von den Anliegern eine Vielzahl von Bedenken, Beschwerden, Anregungen sowie Sonderwünsche vorgebracht (telefonisch und 12 x schriftlich).

Nachdem sich abgezeichnet hat, dass die Parkausweise nicht mehr vor der Sommersaison ausgestellt werden können, wurde auf Anraten der Verkehrsplaner dennoch das Schild „Anwohnerparken“ aufgestellt, um evtl. parkplatzsuchende Gäste von der Einfahrt abzuhalten. In einem Gespräch mit Vertretern der PI Herrsching und der KDZ wurde anschließend festgelegt, dass 1 Schild in der vorhandenen Größe ausreichend ist, aber näher an die Einmündung zur Dorfstraße hin versetzt werden müsste.

Aufgrund der vielen Einwendungen (vor allem zum Thema Besucherausweise und Sonderwünsche) und dem für diese Punkte unklar formulierten Gemeinderatsbeschluss vom 01.04.2019 hat sich die Verwaltung entschieden, am 08.08.2019 eine Anliegerversammlung abzuhalten.

Zusammengefasst gibt es vor allem folgende offene Punkte:

1. Die Anlieger haben alle Stellplätze, aber nicht genug für Zweit- oder Drittfahrzeug, Anhänger, Motorrad, Boote oder wechselnde Firmenfahrzeuge
2. Die Anlieger sehen keine Möglichkeit die oft fremdgenutzte Garage für das KFZ frei zu räumen (z.B. besetzt durch Kinderspielzeug, Fahrräder, Wassersportartikel oder Boot)
3. Der Parkausweis mit 2 Kennzeichen ist unpraktikabel
4. Es werden Ausweise für Pflegedienst, Handwerker, Hauspersonal, Großeltern, etc. benötigt
5. Es werden Ausweise für Besucher bzw. die Fahrzeuge von Freunden der Familie (insb. der Kinder) benötigt oder es müssten dann diese Fahrzeuge im Grundstück stehen und die eigenen auf der Straße
6. allgemein das Thema Besucherausweise
7. Es herrscht bei den Bewohnern Uneinigkeit, ob eine Regelung für 365 Tage im Jahr notwendig ist, obwohl es eigentlich nur an 10 – 20 Tagen im Jahr problematisch ist
8. Es wurde Unverständnis wegen den Kosten geäußert
9. Einige Anwohner sehen die Straßen als ihr Eigentum an und wollen dort mit so vielen Fahrzeugen parken wie sie wollen und andere haben grundsätzlich nichts in diesen Straßen verloren
10. Anwohnerzone reduziert nicht den Parksuchverkehr
11. Die jetzt als Wendeplatz genutzten Grundstücke nach Brückenweg nach Brückenweg 12 und 17 sind Privatgrund > dafür kann die Gemeinde keine Regelungen treffen, aber die Situation wird verschlechtert, wenn der Grundstückseigentümer die Zufahrt absperrt (gar keine Wendemöglichkeit mehr)
12. Das Eckgrundstück Dorfstr./Moosbichlweg hat zu wenig Parkplätze und kann aufgrund der Halteverbote in der Dorfstraße nur im Moosbichlweg parken > können diese Anwohner Parkausweise erhalten?
13. Es gibt zu wenige Stellplätze auf der Straße, um für alle Anwohner – auch wenn kein Fremder dort parkt – einen Parkplatz anzubieten, aber „er“ hat ja gezahlt dafür
14. Die Kontrollen durch die KDZ können nur witterungsunabhängig erfolgen, da die Einsatzpläne 4 – 6 Wochen vorher gemacht werden müssen und auch eine 2. regelmäßige Kontrolle nach 3 Std. (damit die Verwarnungsgebühr höher wird) ist nicht möglich

Die Vorschläge der Anwohner gehen in folgende Richtungen:

1. Auffangparkplätze mit Shuttle-Bus Service
2. Besucherparkregelung analog zur Stadt Heidelberg (Abreißblöcke)
3. Parkregelung ist nur an schönen Sommerwochenenden notwendig

Stellungnahme der Verwaltung zu den Vorschlägen der Anwohner:

zu1: Auffangparkplätze wurden vom Gemeinderat bereits einmal abgelehnt, da die Ausweisung zusätzlicher Parkflächen noch mehr Gäste anzieht und zudem nicht finanzierbar ist, da stark witterungsabhängig, aber Personal trotzdem gezahlt werden müsste

zu 2: Das ist ein städtisches Modell, das nicht auf Wörthsee umsetzbar ist und auch vom Verkehrsplaner nicht als zielführend erachtet wird

zu 3: Witterungsabhängige Regelungen sind nicht möglich

Allgemeine Stellungnahme der Verwaltung:

Bis auf die Parkplätze werden in Wörthsee nirgendwo Parkgebühren erhoben. Der Unmut der Anwohner, dass sie neben den Verwaltungsgebühren auch für die Straßenbenutzung zahlen sollen ist daher nachvollziehbar. Meistens werden Anwohnerzonen ja auch in Gebieten ausgewiesen, wo Parkautomaten stehen oder mit Parkscheibe geparkt werden muss. Durch den Kauf des Anwohnerparkausweises erhalten die Anwohner Ermäßigungen beim Parken und sie ersparen es sich, jeden Tag einen Parkschein zu kaufen oder sie dürfen länger stehen, als mit Parkscheibe zugelassen.

Auch die Unterscheidung zwischen Gebühren für Anwohner- und Besucherausweisen ist nicht nachvollziehbar (KDZ kann nur kontrollieren, dass ein Ausweis im Auto liegt, aber nicht ob es sich jetzt um einen Besucher oder Anwohner handelt).

Sofern der Gemeinderat an der Entscheidung zum „Anwohnerparken“ festhält, schlägt die Verwaltung vor, auf Kosten für den Ausweis zu verzichten und eine einheitliche Verwaltungsgebühr in Höhe von z.B. € 20 bei jeder Ausstellung zu erheben (egal ob Anwohner mit Kennzeichen oder Besucher oder Neuausstellung wegen Fahrzeugwechsel).

Es sollten nur Anwohner mit der Anschrift „Moosbichlweg und Brückenweg“ einen Parkausweis erhalten. Für die Anwohner des Eckgrundstückes an der Dorfstraße gilt das gleiche wie für die Anwohner in Walchstadt, die Halteverbote vor den Grundstücken haben (auch diese müssen sich privat um Stellplätze kümmern – auch diese erhalten für den Bereich „Alte Hauptstr.“ keine Ausnahmegenehmigung).

Eine Regelung für auf der Straße abgestellte Boote, Motorräder oder Anhänger ist schwierig, da ein Parkausweis dort nicht angebracht werden kann. Es gibt aber Anwohner, die gerade diese Fahrzeuge auf der Straße abstellen wollen.

Für den Bereich der Privatstraße gilt die Regelung nicht – auch kann die KDZ hier nicht kontrollieren. Das Wiesengrundstück nach Brückenweg 12 bzw. 17, auf dem sich tw. ein Wendehammer entwickelt hat, gehört nicht mehr zur öffentlichen Straße „Brückenweg“. Kontrollen durch die KDZ sind hier nicht möglich, Autofahrer mit Ortskenntnissen werden immer versuchen, hier einen Parkplatz zu finden und fahren den Moosbichlweg/Brückenweg auf und ab. Durch eine Beschilderung durch den Eigentümer kann zwar darauf hingewiesen werden, dass es sich um Privatgrund handelt und parken verboten ist, aber ob sich parkplatzsuchende, entnervte Gäste daran halten ist fraglich. Ein Versperren der Wendefläche bringt aus Sicht der Verwaltung eine Verschlechterung für die Anwohner und vor allem evtl. Lieferfahrzeuge, die den Bereich zum wenden nutzen, da diese sonst fast den gesamten Brückenweg rückwärts zurückstoßen müssten. Der Eigentümer könnte sich die Beschilderung vorstellen.

Auch durch die Beschilderung „Anwohnerzone“ wird aufgrund der beiden genannten Bereiche (Privatstr. und Wendefläche) nicht auszuschließen sein, dass Ortsfremde in die Straße einfahren und nach Parkflächen suchen.

Ebenso ist nicht auszuschließen, dass auch Anwohner als Berechtigte verbotswidrig gegenüber Grundstückseinfahrten parken und damit andere Anwohner behindern (Thema vor allem Brückenweg).

Nach Auskunft der Verkehrsplaner gibt es im Bereich Moosbichlweg und Brückenweg insgesamt ca. 50 Stellplätze entlang der Straße.

Die Verwaltung sieht in dem Thema einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand für im Verhältnis sehr wenige Tage. Auch können alle Wünsche der Bürger nicht befriedigt werden, da es zu viele Einzelfallkonstellationen gibt.

Fazit aus all diesen Punkten ist, dass die ursprüngliche Beschlussfassung zu ungenau und daher nicht umsetzbar ist.

Die Verwaltung wird daher 2 Beschlussvorschläge unterbreiten:

- a) Aufhebung des Beschlusses vom 01.04.2019 und Verzicht auf die Einführung eines „Anwohnerparkbereiches“.
Begründung: Zu unterschiedliche Wünsche der Anlieger, die nicht für jeden Einzelfall erfüllbar sind, die Anlieger sind tw. nicht bereit, ihre vorhandenen Stellplätze, insb. die Garagen, frei zu räumen für das Abstellen der KFZ, Grundvoraussetzung für das Anwohnerparken war eigentlich, dass sie nicht über eigene Stellplätze verfügen (manchen ist auch nur die Miete zu teuer) > Die bereits verauslagten Kosten halten sich im Rahmen und die Klebesiegel als größter Posten können anderweitig benutzt werden.
- b) Konkretisierung des Beschlusses und der zu erhebenden Kosten, damit die Verwaltung eine klar umsetzbare Regelung hat

8.2. Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen

Sachvortrag:

Im Gemeinderat werden die Ausführungen und Bewertungen der Verwaltung zur Kenntnis genommen.

Auch die Verkehrsplaner bestätigen, dass sie noch nie eine solche Vielzahl von Einzelinteressen bei der Einführung erlebt haben.

Fakt ist, dass es – egal welche Entscheidung der Gemeinderat trifft - immer verärgerte Anwohner geben wird. Grundgedanke bei dem Anwohnerparken war auch ein Entgegenkommen der Anwohner, dass die vorhandenen Stellflächen (insb. Garagen) auch wieder als solche genutzt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Beschluss vom 01.04.2019 zur Einführung eines Anwohnerparkbereiches für den Moosbichlweg und Brückenweg aufzuheben. Zur Begründung wird auf die umfangreichen offenen Punkte der Anwohner, die sich nicht zur allgemeinen Zufriedenheit klären lassen, und die allgemeine Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

9. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Änderung bei den RVO-Buslinien 923 und 928 - wiederholte Behandlung; hier: Stellungnahme des Landratsamtes Starnberg

Sachvortrag:

Auf die mit Schreiben des Landratsamtes Starnberg vom 01.08.2019 übermittelte Stellungnahme wird verwiesen. Aufgrund des aufwendigen Prüfungsumfanges ist eine Beschlussfassung derzeit noch nicht möglich.

10. Antrag auf Gründungszuschuss "Skulpturenweg Wörthsee e.V."

Sachvortrag:

In Wörthsee hat sich im August ein Verein „Skulpturenweg Wörthsee e.V.“ gegründet. Näheres dazu ist der Anlage zu entnehmen.

Der Verein bittet nun darum, einen Gründungszuschuss in Höhe von € 3.000 zu erhalten. Haushaltsmittel dafür sind im Haushalt 2019 nicht enthalten, da bei Aufstellung des Haushalts im Herbst 2018 die Gründung des Vereins noch nicht bekannt war. Die Kämmerei hat aber an anderen Stellen Einsparungen (z.B. entfällt das Kulturfest im Oktober), so dass die Mittel bereitgestellt werden können.

Im Gremium wird kritisch gesehen, dass außerhalb der Haushaltsberatungen nun einen Verein ein relativ hoher Zuschuss gewährt werden soll. Da bereits das Jahresende naht, erscheint es zumutbar, dass die Gemeinde jetzt nur einen Teilbetrag z.B. € 1000 für die Kennzeichnung der Kunstwerke, Installation und Befestigung gewährt und über den Restbetrag im Rahmen der Finanzberatung entschieden wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Gewährung des Zuschusses für den Verein „Skulpturenweg Wörthsee e.V.“ in Höhe von € 1.000 zu. Der Zuschuss kann noch 2019 ausgezahlt werden.

Es ist ein Nachweis vorzulegen, wofür der Zuschuss verwendet wird. Über den Restbetrag wird im Rahmen der Finanzberatung 2020 entschieden.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 1

11. Ortsrecht

11.1. Neuregelung der Plakatierungsbestimmungen und Kosten dafür

Sachvortrag:

Die Gemeindeverwaltung hat zusammen mit dem Bauhof folgende Vorschläge erarbeitet:

Zusätzlich zu den 5 Standorten der allgemeinen Anschlagtafeln wären 3 Standorte für Banner/Transparente geeignet (für allgemeine Veranstaltungen außerhalb der Wahlen) und 8 Standorte für Tafeln (3 davon für beide Sichtrichtungen – doppelseitig), die die Gemeinde speziell zu Wahlen aufstellen würde.

Die Standorte sind der Anlage zu entnehmen.

Da auf den Plakattafeln max. 10 Plakate in DIN A 1 – Hochformat - möglich sind, schlägt die Verwaltung vor, dass Parteien/Wählergruppen, denen auf der Plakatwand ein Platz zugeteilt wird, max. 10 weitere Plakattafeln im Ort aufstellen dürfen (max. Größe DIN A 0). Parteien/Wählergruppen, die keinen Platz auf den Plakattafeln haben, dürfen die Gesamtzahl, also 21 Plakate (max. Größe DIN A 0) im Ort aufstellen. Die konkrete Anzahl ist aber Entscheidung des Gemeinderates. Der Vorschlag der Verwaltung basiert auf den bisherigen Zahlen.

Die Kosten belaufen sich pro Tafel auf € 592,31 (Gesamt somit € 6.515,41) zzgl. der Arbeit des Bauhofes für das Aufstellen.

Im Übrigen wurden weitgehend die Plakatierungsbestimmungen aus der Übergangsverordnung übernommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Standorten für die Banner/Transparente sowie den Plakattafeln zu und genehmigt die Kosten, die geringfügig über dem Haushaltsansatz liegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 11 Nein 3

11.2. Festlegung der Aufteilung der Wahlplakattafeln

Sachvortrag:

Die vorgeschlagene Aufteilung liegt als Anlage bei. Die Gemeinde markiert auf den Plakattafeln die zugewiesene Fläche.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Aufteilung zu und übernimmt diese in die Verordnung.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 3

11.3. Erlass einer Plakatierungsverordnung

Sachvortrag:

Die Verwaltung hat sich entschieden, eine gesonderte Plakatierungsverordnung zu erlassen.

Diese liegt den Unterlagen bei und wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Da am 31.12.2019 die Änderungsverordnung für die Plakatierungsvorschriften außer Kraft tritt, soll die neue Verordnung erst zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Plakatierungsverordnung in der vorgelegten Form zu. Die Verordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja 11 Nein 3

11.4. Neuerlass der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Sachvortrag:

Durch den Erlass der gesonderten Plakatierungsverordnung ist auch die Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzupassen. Da das Landratsamt unter Hinweis auf Gerichtsentscheidungen bereits 2015 Änderungen bei den ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten angemahnt hat, werden diese nun mit geändert. Die Änderungen beziehen sich insb. auf die Tätigkeit von Hausmeisterdiensten während der Ruhezeiten. Es empfiehlt sich daher ein Neuerlass der Verordnung.

Diese liegt den Unterlagen bei und wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Da am 31.12.2019 die Änderungsverordnung für die Plakatierungsvorschriften außer Kraft tritt und auch die neue Plakatierungsverordnung zum 01.01.2020 in Kraft tritt, soll die neue Verordnung ebenfalls erst zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der vorgelegten Form zu. Die Verordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

12. Änderung des Straßennamens für ein Teilstück der Kuckuckstraße

Sachvortrag:

Die Kuckuckstraße gehört zu den Straßen an der mit die meisten Häuser in Wörthsee angebaut sind. Die Hausnummern sind ab dem bebauten Gebiet vergeben. Einziger Ausreißer ist die Anschrift „Kuckuckstr. 99“, die nachträglich für ein ursprüngliches Wochenendhaus vergeben worden ist.

Durch den Neubau des Verbands Wohnen entsteht nun eine Situation, die es notwendig macht, den vorderen Teil der Kuckuckstraße umzubenennen, da hier eine Vielzahl von Personen hinzieht und eine Nummernvergabe mit „98, 100, etc.“ insbesondere bei Rettungseinsätzen zu großen Unsicherheiten führen könnte.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den an der Etterschlager Straße beginnenden Teil in „Zum Kuckucksheim“ umzubenennen (gelb in der Anlage), die Hausnummer Kuckuckstr. 99 zu ändern und die Kuckuckstraße bei der Hausnummer 1 beginnen zu lassen (rosa in der Anlage). Sonst müsste aus Sicherheitsgedanken die Hausnummernzuteilung in der Kuckuckstraße mit über 30 Häusern auf der rechten Seite schon zum 2. Mal geändert werden, was einen erheblichen Aufwand für die Bewohner und die Verwaltung mit sich bringt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der von der Verwaltung vorgeschlagenen Aufteilung der Kuckuckstraße zu. Die Änderung für ein Grundstück ist vertretbar und zumutbar.

Der vordere Teil (gelb markierter Bereich) wird als Ortsstraße „Zum Kuckucksheim“ gewidmet. Dieser Teilbereich wird bei der bisherigen Kuckuckstraße herausgenommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Straßenbestandsverzeichnis entsprechend anzupassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

13. Ergänzende Beschlussfassung zur Erschließungssituation an der Seeleite

Sachvortrag:

Bei der Aufstellung des BBauPl. Nr. 57 „Wörthseeufer – Teilbereich Seeleite“ wurde die Erschließung gerade noch als ausreichend erachtet. Bereits im BBauPl-Verfahren wurden mit den Eigentümern Gespräche geführt, ob die Zustimmung für eine Widmung erfolgen kann oder ob sie zu Abtretungen bereit sind. Diese Gespräche wurden dann aber nicht zu Ende geführt.

Bei den Anfang 2019 eingereichten Bauanträgen für die Grundstücke „Seeleite 40“ und „Seeleite 22a“ wurde das Thema „Erschließung“ nicht umfassend behandelt, da die Gemeinde die Ansicht vertreten hat, dass die Wegeflächen vorhanden sind. Eine explizite Überprüfung mit dem Straßenbestandsverzeichnis ist nicht erfolgt. Die Gemeinde wurde darauf durch das Landratsamt Starnberg in einem Gespräch am 23.08.2019 hingewiesen. Es sind weder alle Flächen, über die jetzt bereits die Straße führt im Straßenbestandsverzeichnis aufgeführt noch alle Fl.Nrn., die im BBauPl. als Erschließungsflächen ausgewiesen sind.

Nach Überprüfung durch die Verwaltung wird festgestellt, dass die Erschließung nicht nur durch die fehlende Eintragung der Fl.Nr. 164/16, Gem. Steinebach, nicht gesichert ist, sondern auch im weiteren Verlauf noch bei folgenden Fl.Nrn. der Bebauungsplan Wegeflächen ausweist, diese aber nicht im Straßenbestandsverzeichnis aufgeführt sind. Im einzelnen sind dies die Fl.Nrn:

innerhalb des Umgriffes: 164/16, 171/8, 162/7, zu 165/2, zu 165/3, zu 165, zu 171/7, zu 171, zu 171/6, zu 171/5, zu 171/4, zu 171/3, zu 171/2, zu 175, zu 176, zu 185, zu 186 u. evtl. zu 186/2, alle Gem. Steinebach

außerhalb des Umgriffes: zu 93, zu 116, zu 115, zu 115/1 zu 168, zu 154, alle Gem. Steinebach

Die Verwaltung hat inzwischen alle Grundstückseigentümer innerhalb des Umgriffes des BBAuplanes Nr. 57 wegen der Widmung oder Abtretung angeschrieben.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Gemeinderat, das am 28.01.2019 erteilte Einvernehmen zu dem Bauantrag für das Grundstück „Seeleite 40“ wegen der fehlenden Erschließung zu widerrufen.

Bei dem Bauantrag für das Grundstück „Seeleite 22a“ (hier wurde das Einvernehmen am 28.01.2019 nicht erteilt) wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Erschließung nicht gesichert ist.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt, das am 28.01.2019 erteilte Einvernehmen zu dem Bauantrag für das Grundstück „Seeleite 40“ wegen der fehlenden Erschließung zu widerrufen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

2. Bei dem Bauantrag für das Grundstück „Seeleite 22a“ (hier wurde das Einvernehmen am 28.01.2019 nicht erteilt) wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Erschließung nicht gesichert ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

14. **Bebauungsplan Nr. 58 "Stege am Wörthseeufer" - Sachstandsinformation und Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.07.2019**

Sachvortrag:

Die Unterlagen für die Beschlussfassung am 15.07.2019 wurden vom Planer sehr kurzfristig zur Sitzung vorgelegt, so dass es der Verwaltung nicht mehr möglich war diese im Detail zu prüfen.

In der Vorbereitung der Auslegung wurde nun festgestellt, dass der in der Sitzung am 15.07.2019 beschlossene Entwurf erhebliche Mängel aufweist und daher nicht auf der Basis dieses Beschlusses in das Verfahren eingestiegen werden kann (u.a. Einbeziehung der Landflächen mit Aussage zu den Gebäuden, Abstimmung auf genehmigte Stege).

Die Aufnahme der Landflächen ist sinnvoll (Stege beginnen ja hier), aber es muss explizit aufgeführt werden, dass mit dem BBauPl. keine Aussage zu auf den Grundstücken befindlichen Gebäuden etc. verbunden ist. Sonst befindet man sich wieder an der Stelle der nicht zu Ende geführten Bebauungspläne zu Teilbereichen des Wörthseeufers (Erschließungsproblematik, Abweichung Bestand von Genehmigungen, Uferbefestigungen etc.) und kommt im Verfahren nicht weiter. Evtl. zu ändernde rechtskräftige BBauPläne sind aufzuführen.

Grundzug der Planung ist, die vorhandenen Stege auf der Basis der Befliegung vom September 2018 festzuschreiben. Es erfolgt keine Aussage, ob diese genehmigt waren oder nicht. Weitere Stege – weder öffentlich genutzte noch für besondere Personengruppen – werden nicht festgesetzt.

Die Verwaltung ist auch der Ansicht, dass das Verfahren mit dem Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München fortgesetzt werden soll, da diese auch andere Bebauungspläne entlang des Sees erarbeitet haben und somit die Überschneidungspunkte kennen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den von der Verwaltung vorgebrachten Bedenken zu und hebt den Beschluss vom 15.07.2019 auf. Das Verfahren wird mit dem Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München fortgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 1

Sachvortrag:

Beteiligung der Gemeinde Wörthsee an der wasserrechtlichen Genehmigung einer Steganlage für den Fischereiverein

GRin Dietrich: Art. 49 GO

Die Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 58 „Stege“ ist am 17.08.2019 abgelaufen und konnte auch nicht mehr verlängert werden.

Die Untere Wasserbehörde hat den Antrag des Fischereivereins auf Genehmigung der bestehenden Steganlagen mit Schreiben vom 26.08.2019 an die Gemeinde weitergeleitet. Heute wurde aber festgestellt, dass diese Unterlagen nicht bei der Gemeinde eingegangen sind. Aufgrund der Genehmigungsfiktionsfristen (3 Monate ab Eingang beim LRA) ist es notwendig, den Antrag heute zu behandeln, da andernfalls die 1. Bürgermeisterin eine Entscheidung nach Art. 37 Abs. 3 GO treffen müsste.

Wie im Sachvortrag zum Bebauungsplan bereits ausführlich erläutert, stellt der Gemeinderat bei dem Bebauungsplan auf den in der Befliegung vorhandenen Bestand ab (unabhängig ob eine Genehmigung vorhanden ist oder nicht). Soweit aus Luftbild und Antragsunterlagen ersichtlich ist durch den Fischereiverein keine Erweiterung der Steganlage geplant, sondern es soll lediglich der Bestand mit einer Genehmigung abgesichert werden. Somit entspricht der Antrag den künftigen Zielen des Bebauungsplans. Die Verwaltung empfiehlt daher dem Antrag zuzustimmen. Das Landratsamt wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Bestand genehmigt werden darf, keine Erweiterung.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB, soweit es sich um die Genehmigung des Bestandes handelt, da dies den Zielen des künftigen Bebauungsplans entspricht.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 1

15. Kommunalwahl am 15.03.2020

15.1. Bestellung des Wahlleiters und der Stellvertretung für die Kommunalwahl 2020

Sachvortrag:

Gemäß Art. 5 Abs.1 Satz 1 und 3 GLKrWG ist der Wahlleiter (m/w/d) und der Stellvertreter (m/w/d) für die Gemeindewahlen 2020 durch den Gemeinderat zu berufen.

Da die 1. Bürgermeisterin sich wieder um das Amt bewerben wird, wird von der Verwaltung vorgeschlagen, die Geschäftsleitende Beamtin, Frau Heintel, zur Wahlleiterin und die Mitarbeiterin im Hauptamt, Frau Goldau, zur Stellvertreterin zu berufen. Ausschlussgründe nach Art. 5 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG liegen nicht vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Geschäftsleitende Beamtin, Frau Heintel, und die Mitarbeiterin im Hauptamt, Frau Goldau, zur Wahlleiterin bzw. Stellvertreterin für die Gemeindewahlen 2020 zu berufen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

15.2. Festlegung des Erfrischungsgeldes für die Kommunalwahl 2020

Sachvortrag:

Durch den Einsatz der EDV bei der Auszählung der Kommunalwahl 2020 ist es notwendig, dass nicht nur Vorstand und Schriftführer bzw. deren Stellvertreter sondern alle Personen, die in den Wahllokalen oder Briefwahllokalen eingesetzt werden, auch an einem Schulungstermin teilnehmen.

Es werden 3 Wahllokale und 3 bzw. evtl. 4 Briefwahllokale gebildet.

Aufgrund der Anzahl der Bewerber für den Posten des Landrats ist mit einer Stichwahl am 29.03.2020 zu rechnen. Hier ist der Aufwand aber wesentlich geringer.

Kommunalwahl am 15.03.2020:

Wahlvorsteher, Schriftführer sowie deren Stellvertreter: jeweils € 80 (2014: € 60)
Sonstige Mitglieder im Wahlvorstand jeweils € 70 (2014: € 50)

alle in den Briefwahllokalen tätigen Personen: € 60 (2014: € 45)

evtl. Stichwahl am 29.03.2020:

Wahlvorsteher, Schriftführer sowie deren Stellvertreter: jeweils € 60 (2014: € 40)
Sonstige Mitglieder im Wahlvorstand jeweils € 50 (2014: € 30)

alle in den Briefwahllokalen tätigen Personen: € 40 (2014: € 25)

Die Verwaltung bittet in diesem Zusammenhang die Parteien und Wählergruppen bis spätestens Ende November um Nennung von geeigneten Personen für die Arbeit in den Wahllokalen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung für die Erfrischungsgelder für die beiden Wahlen zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

16. Defizitausgleich 2018 für eine Kindertagesstätte

Sachvortrag:

Die Lebenshilfe Starnberg gGmbH hat im Jahr 2018 die Kinderkrippe Wörthsee betrieben. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.07.15 wurde dem Träger ein Anstellungsschlüssel von 1:8 genehmigt. Daraus kann sich ein Defizit von bis zu 80.000 € ergeben.

Die Haushaltsplanung der Lebenshilfe Starnberg gGmbH für das Jahr 2018 hat ein Defizit von 74.500 € prognostiziert. Dem hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 13.11.2017 zugestimmt. Im Haushaltsplan 2019 wurden hierfür 74.500 € eingestellt.

Mit Schreiben vom 16.07.2019 teilte uns die Lebenshilfe Starnberg gGmbH mit, dass das Defizit für 2018 40.180,22 € beträgt.

Dieser Vorlage liegt eine Gegenüberstellung von Plan und Ergebnis 2018, sowie die Erläuterung der Lebenshilfe Starnberg gGmbH bei. Auf die Anlage wird Bezug genommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Defizitdarstellung der Lebenshilfe Starnberg gGmbH zur Kenntnis. Die Defizitzahlung für 2018 in Höhe von 40.180,20 € wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

17. Beschlussfassung zur Annahme von Spenden für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wörthsee

Beschluss:

TOP entfallen

18. Bekanntgabe von Entscheidungen nach Art. 37 Abs. 3 GO

Sachvortrag:

Die Gemeinde Wörthsee wurde am 05.08.2019 auf das Sonderprogramm nach Nr. 2.4 RZWas 2016 „Integrale Konzepte zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement“ aufmerksam.

Nach den Förderbestimmungen des Sonderprogramms können Anträge auf Aufnahme nur bis zum 31.08.2019 gestellt werden.

Aufgrund der Sommerferien und der Urlaubszeit war es nicht möglich den Gemeinderat fristgerecht zu einer Sondersitzung einzuladen. Der Gemeinderat hat in der Geschäftsordnung keinen nach Art. 32 Abs. 4 GO möglichen Ferienausschuss bestimmt.

Somit kann die 1. Bürgermeisterin nach Art 37 Abs. 3 GO dringliche Anordnungen treffen und unaufschiebbare Geschäfte besorgen. Der Gemeinderat ist in der nächsten Sitzung davon in Kenntnis zu setzen, einer nachträglichen Beschlussfassung über die Entscheidung der 1. Bürgermeisterin bedarf es nicht.

Da es sich bei der Antragsfrist (31.08.2019) um eine Ausschlussfrist handelt, liegt für die Antragstellung ein unaufschiebbares Geschäft nach Art. 37 Abs. 3 GO vor.

Der Gemeinderat nimmt die dringliche Anordnung nach Art. 37 Abs. 3 GO zur Kenntnis.

19. Information der 1. Bürgermeisterin

- Die 1. Bürgermeisterin informiert, dass am Bahnhof die Fahrradständer erneuert worden sind.

- Die 1. Bürgermeisterin berichtet über die Gerichtsverhandlung in Sachen „Beweissicherung Umgehungsstraße Weßling“. Für die weiteren Schritte ist die Begründung abzuwarten und mit dem Geschäftsführer der AWA zu sprechen.

20. Information der Referenten

- Der Verkehrsreferent berichtet über die Veranstaltung des Landkreises zur Fortführung des Nahverkehrskonzepts.
- Ein Verbandsrat berichtet über den Jahresabschluss und die Kostenentwicklung des Zweckverbandes weiterführende Schulen.

21. Verschiedenes

- Die Verwaltung informiert, dass der südlich des Autobahnbetriebsgeländes verlaufende Weg, der im Zuge der Tunnelsanierung asphaltiert worden ist, zum Betriebsgelände gehört und von der Autobahndirektion in der nächsten Zeit auch so beschildert wird. Irreführende Radwegebeschilderung wird abgebaut. Die Gemeinde wird im Frühjahr 2020 zusätzlich Markierungen anbringen, damit der Radweg deutlicher erkennbar ist.

- **Antrag auf isolierte Befreiung für einen Sichtschutz (Gabionenwand); Maistraße 16 b**

Sachvortrag:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 „Seeblick/Wörthseestraße/Maistraße“ und der Ortsgestaltungssatzung.

Festsetzung 9.1 des Bebauungsplanes besagt, dass als Einfriedungen sockellose Zäune mit senkrechten Holzlatten oder Maschendrahtzäune in einer Höhe von maximal 1,20 m zulässig sind mit einer Hinterpflanzung aus der Artenliste unter A.8.6 in einer Höhe von maximal 1,40 m.

Die Gabionenwand ist zum Grundstück Maistraße 18, Fl.Nr. 913/15 hin gelegen. Dabei ist die Thujenhecke auf Grundstück Fl.Nr. 913/15 deutlich höher als die Gabionenwand. In der neuen Ortsgestaltungssatzung werden keine Aussagen mehr zu Einfriedungen zwischen Nachbargrundstücken gemacht.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

- Ein Gemeinderat berichtet, dass der Gemeinderat mit einer Mannschaft am 14.09.2019 am Stockschützenturnier teilgenommen hat und den 7. (von 11) Platz belegt hat.
- Die Blaskapelle hat gemeinsam mit der Grundschule eine „Bläserklasse“ ins Leben gerufen und Instrumente gespendet.
- Auch vor dem nächsten Konzert des Konzertvereins besteht für Kinder die Möglichkeit, Blasinstrumente zu spielen.

Ende der Sitzung: 22:25 Uhr

1. Bürgermeisterin

Schriftführung